

Besucher auf dem Gelände

Für öffentliche und kommunale Unternehmen besteht gegenüber Besuch eine Verkehrssicherungspflicht. Ihr Hausrecht erlaubt das Aufstellen von Regeln.

	HANDLUNGS- BEDARF	ERLEDIGEN BIS	BEMERKUNGEN
☐ 1 Gibt es im Betrieb eine Beurteilung der Gefahrensituation für Besucherinnen und Besucher und andere betriebsfremde Personen?			
☐ 2 Ist geregelt, welche Besucher am Eingang abgeholt werden müssen und wer sich unbegleitet auf dem Betriebsgelände bewegen darf?			
☐ 3 Gibt es für betriebsfremde Personen eine „feste“ Ansprechperson?			
☐ 4 Erhalten Besucher eine Unterweisung oder ein Informationsblatt zu besonderen betrieblichen Gefährdungen?			
☐ 5 Werden Besucher zum Verhalten im Gefahrenfall informiert und mit den Kennzeichnungen von Fluchtwegen und Sammelplätzen vertraut gemacht?			
☐ 6 Wird die Besucherinformation/Unterweisung dokumentiert?			
☐ 7 Wird schriftlich dokumentiert, welche Besucher den Betrieb betreten oder verlassen haben?			
☐ 8 Erhalten Besucherinnen und Besucher (leihweise) persönliche Schutzausrüstungen, wenn der Betrieb die Benutzung vorsieht?			
☐			
☐			

ARBEITSBEREICH/-PLATZ:

BESPROCHEN MIT:

MÄNGEL GEMELDET AN:

PRÜFDATUM: